

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1927.

(Vom 16. Februar 1928.)

A. Allgemeiner Teil.

Das Jahr 1927 wird in den Annalen des Bundesgerichts insofern bemerkenswert bleiben, als darin das Gerichtsgebäude auf dem Montbenon verlassen und das neue Haus im Park Mon Repos bezogen wurde. Der neue eidgenössische Justizpalast ist ein in ästhetischer und praktischer Beziehung wohl gelungenes Werk. In seiner Aussenarchitektur und in der Ausstattung der Gerichtssäle, ihrer Zugänge und Vorhallen kommt in glücklicher Weise die Bedeutung der Aufgabe des Bundesgerichts zum Ausdruck, und es bietet den Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs eine würdige und angenehme Arbeitsstätte. Bei der Einweihungsfeier vom 12. September kamen die Gefühle des Dankes zu gebührendem Ausdruck, die das Bundesgericht über sein neues schönes Heim empfindet.

Personelles.

Am 12. Juni 1927 waren es 25 Jahre, seitdem Herr Bundesrichter Ursprung zum Mitglied des Gerichts gewählt wurde. Das Bundesgericht hat dieses Amtsjubiläum in einfacher Weise gefeiert. Dem Jubilar wurde eine Adresse überreicht, die seine Verdienste um die eidgenössische Rechtspflege hervorhebt.

Der im Jahre 1926 Herrn Bundesgerichtssekretär Dr. Simond gewährte einjährige Urlaub ist um ein Jahr verlängert worden. Herr Simond wird daher bis 1. Oktober 1928 als Generalsekretär der gemischten Kommission für den Austausch der Zivilbevölkerung zwischen der Türkei und Griechenland amten. Sein Stellvertreter, Herr G. Rosset, wird ihn bis dahin beim Bundesgericht ersetzen.

Im Personal der Gerichtskanzlei sind folgende Veränderungen eingetreten: Herr Registrator Paul Gailloud, der seit 1. Oktober 1893 im Dienste des Bundesgerichts stand, ist auf den 31. März in den Ruhestand getreten. Von der Wiederbesetzung der Stelle wurde vorläufig Umgang genommen. Gewählt wurden

als Kanzlistin französischer Sprache Fräulein Jeanne Tercier von Vuadens und Neuenburg und an die neue Stelle eines Heizer-Mechanikers Herr Friedrich Bandi von Oberwil bei Büren a. A.

Im neuen Gerichtsgebäude ist ein Post- und Telegraphenbureau eingerichtet worden, mit dem die Telephonzentrale verbunden ist. Der Postdienst wurde durch eine Vereinbarung mit der Kreispostdirektion Lausanne geregelt. Diese ernennt im Einverständnis des Gerichts die Postangestellte, die, soweit es ihre Funktionen gestatten, vom Gericht auch zu Kanzleiarbeiten herangezogen werden kann und insofern auch zum Kanzleipersonal gehört. Als Postangestellte wurde ernannt Fräulein Helene Durisch von Bassersdorf.

Sämtliche bisherigen Kanzleiangestellten sind für die Amtsdauer vom 1. April 1927 bis 31. März 1930 neu gewählt worden.

Verschiedenes.

Der Bundesrat hat dem Bundesgericht den Vorentwurf eines Gesetzes über die Rechtspflege in Streitigkeiten aus öffentlicher Personenversicherung übermittelt, der die Aufhebung des eidgenössischen Versicherungsgerichts und die Übertragung der Versicherungsrechtspflege an das Bundesgericht vorseht, mit dem Ersuchen, sich über verschiedene die Materie betreffende Fragen auszusprechen. In seiner Antwort hat das Bundesgericht mit eingehender Begründung dagegen Stellung genommen, dass die Rechtspflege im Gebiete der öffentlichen Personenversicherung ihm überwiesen werde.

Auf Wunsch des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat sich das Bundesgericht gutachtlich geäußert über den deutschen Entwurf eines Abkommens betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen.

Gegen das Ende des Berichtsjahres konnte das deutsche Generalregister zu den Bänden 41—50, Jahre 1915—1924 (für ZGB und rev. OR Band 38—50, Jahre 1912—1924) herausgegeben werden. Die französische Ausgabe ist im Drucke und wird im März oder April 1928 erscheinen können. Einem bei der Beratung des letzten bundesgerichtlichen Geschäftsberichts im Nationalrat geäußerten Wunsche nachkommend sind Anordnungen getroffen worden, um die Publikation der Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen zu beschleunigen. Sie soll in Zukunft so rasch erscheinen, als die Verhältnisse es überhaupt gestatten.

Geschäftslast und -verteilung.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre neu eingegangenen Geschäfte deckt sich beinahe genau mit derjenigen des Vorjahres (1531 gegenüber 1533). Die Berufungen in Zivilsachen weisen gegenüber 1926 eine Vermehrung auf von 436 auf 468. Die staatsrechtlichen Rekurse sind von 611 auf 626 angestiegen. Die Beschwerden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind von 810 auf 298 zurückgegangen. Einen starken Rückgang weisen die Rekurse in Ex-

propriationssachen auf (von 59 auf 16), was sich wohl aus einer verminderten Bautätigkeit der S. B. B. erklärt.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 235 (gegenüber 229 im Jahre 1926).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	1
I. Zivilabteilung	71
II. Zivilabteilung	69
Staatsrechtliche Abteilung	67
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	13
Kassationshof.	12
Anlagekammer.	1
Kriminalkammer	1
	Total <u>235</u>

Dabei ist zu bemerken, dass 287 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkulationswege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1923 bis 1927.

Natur der Streitsachen	1923			1924			1925			1926			1927			Übertragen auf 1928
	Von 1922 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1923 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1924 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1925 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1926 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	27	53	20	60	26	28	58	23	25	56	27	53	30	21	26	25
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte . . .	95	536	560	71	490	501	60	509	490	79	436	452	63	468	438	93
3. Zivilrechtl. Beschwerden	1	53	49	5	37	36	6	43	45	4	37	36	5	41	37	9
4. Andere Zivilsachen . . .	2	12	13	1	20	21	—	17	14	3	12	15	—	18	16	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	115	109	152	72	92	85	79	68	48	99	59	119	39	16	52	3
<i>II. Strafsachen</i>	7	26	28	5	29	31	3	32	31	4	32	25	11	35	40	6
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	140	767	756	151	664	718	97	569	547	119	611	596	134	626	690	70
<i>IV. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	3	339	327	15	292	300	7	350	346	11	310	306	15	298	308	5
<i>b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen . . .</i>	3	10	13	—	7	7	—	9	7	2	4	6	—	1	1	—
<i>c. Eisenbahn - Zwangsliquidationsbegehren und -Sanierungen . . .</i>	11	4	10	5	4	2	7	1	4	4	4	5	3	4	6	1
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	—	1	1	—	2	2	—	2	2	—	1	1	—	3	2	1
Total	404	1910	1929	385	1663	1731	317	1623	1559	381	1533	1614	300	1531	1616	215

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1927 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1928 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	30	21	51	26	25
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	63	468	531	438	93
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	5	41	46	37	9
4. Andere Zivilsachen	—	18	18	16	2
5. Rekurse in Expropriations-sachen	39	16	55	52	3
Total	137	564	701	569	132

Ad 1. Von den 51 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten	16
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits	18
3. Streitigkeiten aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten	2
4. Streitigkeiten aus Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente	4
5. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	11
	51

Von den 51 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	13
Durch Nichteintreten	5
Durch Urteil	8
Übertragen auf 1928	25
	51

10 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 5 von der II. Zivilabteilung und 11 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 438 erledigten Berufungen, von denen 96 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch.	171
und zwar:	
Personenrecht	3
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 58, Vaterschaft 46, andere Materien 17).	121
Erbrecht	20
Sachenrecht (Nachbarrecht 1, Eigentum 9, Dienstbarkeit 6, Grundlast 2, Grundpfand 2, Schuldbrief und Gült 2, Pfandrecht 4, Besitz 1).	27
	<u>171</u>
2. Obligationenrecht	208
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 56)	88
Kauf und Tausch	43
Miete und Pacht.	3
Dienstvertrag	9
Werkvertrag.	8
Burgschaft	6
Gesellschaftsrecht	19
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 10)	16
4. Eisenbahnhaftpflicht	5
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	10
6. Versicherungsrecht	7
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonaler bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	21
	<u>438</u>

Von den 438 Berufungen wurden 234 von der I. Zivilabteilung, 204 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1928 übertragenen Geschäften sind 1 im Jahre 1924, 5 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 531 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1928 übertragen	Total
Aargau	5	2	10	8	—	4	29
Appenzell A.-Rh.	1	—	1	2	—	1	5
Baselland	—	—	—	2	—	3	5
Baselstadt	3	5	3	8	1	4	24
Bern	7	4	7	18	1	5	42
Freiburg	2	5	—	8	—	3	18
Genf	6	5	13	19	3	8	54
Glarus	—	—	1	2	—	—	3
Graubünden	6	—	2	3	—	2	13
Luzern	5	8	2	7	—	1	23
Neuenburg	1	3	4	4	1	4	17
Nidwalden	1	—	—	—	—	5	6
Obwalden	1	—	2	1	—	—	4
Schaffhausen	1	3	2	1	1	1	9
Schwyz	1	2	—	—	—	1	4
Solothurn	3	—	3	5	1	1	13
St. Gallen	2	4	3	16	—	6	31
Tessin	4	7	4	6	—	5	26
Thurgau	2	8	3	9	1	1	24
Uri	—	—	—	1	—	—	1
Waadt	—	4	5	9	—	3	21
Wallis	2	6	3	11	1	7	30
Zug	4	3	1	4	—	2	14
Zürich	14	13	5	56	1	26	115
Total	71	82	74	200	11	93	531

Von den 71 Nichteintretensfällen war in 23 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar, in 15 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, und in 33 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt oder es war die Berufung verspätet oder unzulässig.

Ad 3. Von den 37 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 3 von der I. und 34 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen: 11 Elternrechte (Art. 86² OG), 16 Vormundschaft (Art. 86³ OG), 10 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des

Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 8 Beschwerden wurden abgewiesen, 7 gutgeheissen, auf 20 wurde nicht eingetreten und 2 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 52 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 29 auf die Bundesbahnen, 10 auf Nebenbahnen, 12 auf Kraftwerke, 1 auf Schiessplatz. Es wurden erledigt: 17 durch Rückzug oder Vergleich, 31 durch Annahme des Vorentscheides, 4 durch Urteil. Von den 3 übertragenen Geschäften sind 2 im Jahre 1926, das dritte im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hatte sich einzig mit einer Schadenersatzklage zu beschäftigen, die ein Bürger aus dem Kanton St. Gallen, der früher als Pächter in Sachsen wohnte, bei ihr erhoben hatte und mit der er verlangte, das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) sei zur Zahlung von Fr. 4000 an ihn zu verurteilen, weil es auf seine gegen den Vorsteher des eidgenössischen politischen Departements angehobene Klage nicht eingetreten war. Die Anklagekammer ist auf die Eingabe nicht eingetreten, da ihr als Strafgerichtsbehörde keinerlei zivilrichterliche Funktionen zukommen. Ihr Entscheid ist dann noch (erfolglos) an den Kassationshof weitergezogen worden.

b. Kriminalkammer.

Der im letztjährigen Bericht erwähnte und unerledigt gebliebene Straffall de Justh, betreffend Misshandlung und Beschimpfung des ungarischen Völkerbundsdelegierten in Genf, endigte, auf Grund des Wahrspruchs der eidgenössischen Geschwornen, mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 24 Tagen, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zur Bezahlung einer Geldbusse von Fr. 500 und zu 10 Jahren Landesverweisung.

c. Bundesstrafgericht.

Das Bundesstrafgericht musste nicht in Tätigkeit treten.

d. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug 44 (im Vorjahre 35), wovon 10 aus dem Jahre 1926 übernommen worden waren.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	8
» Abweisung der Beschwerde	24
» Nichteintreten auf die Beschwerde	4
» Rückzug der Beschwerde	2
Total —	38

Unerledigt blieben. **6**

Von den 8 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten sich 5 gegen freisprechende Urteile kantonaler Gerichte, eine gegen ein kantonales Strafurteil, eine gegen die Verfügung über Einstellung einer Strafuntersuchung, eine gegen die Kostenaufgabe an den Bund, in Anwendung von Art. 156 Abs. 2 OG, und es betrafen:

	das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67, Gefährdung der Sicherheit des Tram- bzw. Postwagenverkehrs)	2
»	» 26. September 1890 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	1
»	» 22. März 1898 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 156, Abs. 2, Kostentragung)	1
»	» 29. März 1901 über den Militärflichtersatz . .	1
»	» 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	1
»	» 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.	1
»	» 7. Dezember 1922 über das Urheberrecht. . .	1
		<u>8</u>

Von den übrigen 30 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf:

	das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 61: Fälschung von Bundesakten).	1
»	» 22. Dezember 1888 über die Fischerei	1
»	» 26. September 1890 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	2
»	» 24. Juni 1892 über die Patenttaxen der Handelsreisenden	1
»	» 29. März 1901 über den Militärflichtersatz . .	1
»	» 24. Juni 1904/10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz	5
»	» 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	4
»	» 21. Juni 1907 über den Schutz der Erfindungspatente	1
»	» 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht.	2
»	» 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot	2
»	» 13. Juni 1917 über die Bekämpfung der Tierseuchen (Art. 41)	1
»	» 7. Dezember 1922 über das Urheberrecht. . . .	3
»	» 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten	2
»	» 2. Oktober 1924 über die Betäubungsmittel. . .	1

Übertrag 27

	Übertrag	27
das Bundesgesetz vom 30. September 1925 betreffend die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der Ver- breitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen		1
» Konkordat vom 17. April 1916 über die Fischerei auf dem Neuenburger- see		1
einen Nichteintretensentscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts		1
		30

Die 38 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:		
Aargau.	1	Übertrag 13
Baselland	2	Neuenburg 6
Baselstadt	2	Schaffhausen 1
Bern.	1	St. Gallen. 2
Freiburg	1	Tessin 3
Genf.	1	Thurgau 1
Graubünden	2	Waadt 6
Luzern.	3	Wallis 1
	Übertrag 13	Zürich 5
		38

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1927 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1928 übertragen
1. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	—	2	2	1	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² , 180 ⁴ OG)	1	4	5	3	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	130	594	724	660	64
4. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	1	14	15	14	1
5. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	4	4	4	—
6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	8	10	8	2
	134	626	760	690	70

Von den auf 1928 übertragenen Geschäften stammen 3 aus dem Jahre 1924 und 2 aus dem Jahre 1926; die Erledigung der erstern ist durch zeitraubende Expertisen, die der letztern infolge Vergleichsverhandlungen und wegen eines schwebenden kantonalen Verfahrens verzögert worden. Die übrigen 65 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 44 in den Monaten November und Dezember).

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

Ad. 1. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen:
Der hier erwähnte Fall betraf eine Streitsache zwischen den schweizerischen Bundesbahnen und dem Kanton Nidwalden auf Grund des Rückkaufgesetzes (Art. 10). Auf die Beschwerde wurde, weil gegenstandslos, nicht eingetreten.

Ad. 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen wurden erledigt:
ein Fall zwischen Behörden der Kantone Obwalden und Luzern betreffend Übertragung der Führung einer Vormundschaft (Art. 180⁴ OG);
ein Fall zwischen den Kantonsregierungen von Luzern und Nidwalden betreffend Rechtshilfpflicht in Strafsachen, und
ein Fall zwischen den Kantonsregierungen von Genf und Baselstadt betreffend Rückersatz von Verpflegungskosten (BG vom 22. Juni 1875).

Ad. 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 660 erledigten Beschwerden wie folgt:

a. Verletzung der Bundesverfassung	585
b. » von Kantonsverfassungen	36
c. » von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	18
d. » von Staatsverträgen oder Konkordaten	16
e. Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	5

660

Ad a. Die 585 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 2 (persönliche Freiheit)	5
» 4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Rechtsverweigerung, Willkür)	402
» 31 (Handels- und Gewerbebefreiheit)	45
» 33 (Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten).	2
» 43 (Rechte des niedergelassenen Schweizerbürgers)	2
» 44/45 (Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	18
» 46 (Doppelbesteuerungsverbot)	72
» 49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit: religiöse Erziehung der Kinder)	2
» 55 (Pressfreiheit).	4
» 56 (Vereinsfreiheit).	1

Übertrag 553

	Übertrag	553
Art. 57 (Petitionsrecht)		1
» 58 (verfassungsmässiger Richter)		4
» 59 (Gerichtsstand; Schuldverhaft)		15
» 60 (Gleichhaltung anderer Kantonsbürger)		1
» 61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile).		5
Übergangsbestimmungen:		
Art. 2 (derogatorische Kraft des Bundesrechts)		5
» 5 (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)		1
		585

Ad. b. Von den 36 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Gewaltentrennung.	14
Eigentumsgarantie	11
Gemeindeautonomie	6
Ausgabenkompetenz des Grossen Rates	1
Verletzung wohlervorbener Rechte	1
Amtszwang.	1
Immunität der Grossratsmitglieder	2
	36

Ad c. Von den 18 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über die Auslieferung von Kanton zu Kanton, vom 24. Juli 1852	2
» » über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893 (Art. 43: Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist; Art. 180 ^a : Vormundschaftsübertragung)	2
» » über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 17. November 1889 (Art. 86: Gerichtsstand für die Rückforderungsklage)	1
» » über die Militärorganisation, vom 12. April 1907 (Steuerfreiheit des Militärsoldes)	1
» » über das Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907 (Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage, Art. 144; Kinderversorgung, Art. 284; Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage, Art. 312).	5
» » über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916	5
» » über die Stempelabgaben, vom 4. Oktober 1917	1
» » über die Einschränkung der Erstellung von Gasthöfen, vom 16. Oktober 1924.	1
	18

Ad d. Von den 16 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Niederlassungsvertrag mit Nordamerika vom 25. November 1850/30. Juli 1855	1
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869	6
den Staatsvertrag mit Deutschland betreffend die Regelung von Rechtsverhältnissen der beidseitigen Staatsangehörigen, vom 31. Oktober 1910	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912	4
das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, vom 7. April 1914	3
das Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung, vom 1. Juli 1923	1

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1928 übertragen	Total
Aargau	5	2	11	23	3	44
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	6	—	8
Appenzell I.-Rh.	1	—	1	4	1	7
Baselland	1	1	1	15	1	19
Baselstadt	3	3	2	18	1	27
Bern	9	11	4	34	5	63
Freiburg	3	1	2	12	2	20
Genf	6	8	5	34	3	56
Glarus	—	—	—	4	1	5
Graubünden	3	7	14	22	5	51
Luzern	5	11	3	41	9	69
Neuenburg	4	4	1	9	2	20
Schaffhausen	—	—	—	7	2	9
Schwyz	3	4	—	13	1	21
Solothurn	3	5	15	9	5	37
St. Gallen	2	3	—	10	3	18
Tessin	3	8	5	19	2	37
Thurgau	2	1	5	15	1	24
Unterwalden o. d. W.	1	1	1	6	—	9
Unterwalden u. d. W.	—	1	1	3	3	8
Uri	—	—	3	2	2	7
Waadt	1	4	6	10	2	23
Wallis	8	11	6	28	3	56
Zug	2	1	1	5	—	9
Zürich	10	5	2	52	7	76
Eidgen. Kriegssteuerrekurskom.	1	—	—	—	—	1
Total	77	93	89 *)	401	64	724

*) Worunter 10 Fälle von Doppelbesteuerung sog. tessinischer Saisonarbeiter, in denen die Beschwerde durch die betreffenden Kantone, sei es direkt, sei es infolge nachträglichen Verzichts auf den Steueranspruch, anerkannt worden ist.

In den 77 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	6
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	9
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	17
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	11
Verspätung	12
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechts, abgeurteilte Sache, Gegenstandslosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder mangelnde Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers, Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften)	22
	<u>77</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 89 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung etc.)	17
» 31 » » (Gewerbefreiheit)	5
» 43 » » (Rechte des niedergelassenen Schweizerbürgers)	1
» 44/45 » » (Niederlassungsfreiheit, Ausstellung von Ausweisschriften, Bürgerrecht)	5
» 46 » » (Doppelbesteuerung)	39
» 49 » » (Glaubens- und Gewissensfreiheit)	1
» 58 » » (verfassungsmässiger Richter)	1
» 59 » » (Gerichtsstand)	6
» 60 » » (Gleichhaltung anderer Kantonsbürger).	1
» 61 » » (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	3
» 2 Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (derogatorische Kraft)	2
» 5 Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten)	1
das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	1
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	2
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlicher Ansprüche	1
die Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des Volkes, Gemeindeautonomie, Immunität der Grossratsmitglieder)	3

Ad 4. Von den 14 Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurden 2 als begründet erklärt, 11 wurden abgewiesen und eine Beschwerde wurde als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Ad 5. Auslieferungen an das Ausland. In 4 Fällen, in denen die Verfolgten gegen ihre Auslieferung Einsprache erhoben hatten, unterbreitete das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung. Die Auslieferung wurde nachgesucht:

Im 1. Falle von Griechenland, wegen Beamtenbestechung; ein Entscheid wurde nicht nötig, da der Requirierte, der sich gegen Kautions auf freiem Fusse befand, inzwischen aus der Schweiz geflüchtet war.

Im 2. Falle von Belgien, wegen Diebstahls; die Auslieferung wurde bewilligt unter dem Vorbehalt, dass der Auszuliefernde wegen Desertion weder verfolgt, noch bestraft, noch eine Strafverschärfung deswegen gegen ihn ausgesprochen werden dürfe.

Im 3. Falle von Italien gegenüber 3 Personen, verbunden mit Sachauslieferung, wegen Betrugs, Hehlerei dazu und betrügerischen Bankrotts; während die Auslieferung eines der Requirierten, mit Inbegriff der Sachauslieferung, wegen Betrugs und betrügerischen Bankrotts, und diejenige des zweiten Requirierten wegen Beihilfe zum betrügerischen Bankrott, jedoch nur mit Bezug auf seine Person, bewilligt, wegen Hehlerei dagegen abgelehnt wurde, wurde das Auslieferungsbegehren bezüglich des 3. Requirierten und des auf ihm vorgefundenen Geldbetrages abgelehnt.

Im 4. Falle wiederum von Italien wegen Beihilfe zum betrügerischen Bankrott und Miturheberschaft beim Betrug; hier ist die Einsprache abgewiesen und die Auslieferung vorbehaltlos bewilligt worden.

Ad 6. Revisions- und Erläuterungsbegehren. 2 Revisionsbegehren sind gutgeheissen worden; 4 solche Begehren und 1 Erläuterungsgesuch wurden abgewiesen, auf ein weiteres Erläuterungsgesuch wurde nicht eingetreten.

In 322 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben. In einem Falle wurde eine Partei wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes mit einer Ordnungsbusse belegt, und in 2 weitem Fällen wurden aus dem nämlichen Grunde an Parteivertreter Verweise erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 146 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

Ein Fall gab Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Die bundesrätliche Verordnung Nr. 1 zum SchKG vom 18. Dezember 1891 wurde in dem Sinne revidiert, dass die Führung des durch Art. 31 vorgesehenen Gruppenbuches den Betreibungsämtern in Zukunft freigestellt ist. Im Zusammenhang mit dieser Vereinfachung der Registerführung, die für grosse Ämter eine wesentliche Ersparnis zur Folge haben wird, musste durch Kreisschreiben angeordnet werden, dass gewisse Akten länger als zehn Jahre wie bisher aufzubewahren sind (vgl. Kreisschreiben Nr. 21, Bundesbl. 1928. I, 12).

Von den auf Anfragen hin erteilten Weisungen ist von allgemeinem Interesse der Bescheid, dass nichts einer vorläufigen Konkurspublikation entgegenstehe, wenn vorauszusehen ist, dass infolge besonderer Verhältnisse die Entscheidung über die Art oder gar die Einstellung des Verfahrens aussergewöhnlich lange Zeit in Anspruch nehmen werde.

Auch im Berichtsjahre wurde der Ausgestaltung der Betreibungs- und Konkursformulare fortgesetzt grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Auf Ende des Berichtsjahres wurde die Erstellung und allgemeine Verbreitung billiger gehefteter Mustersammlungen in die Wege geleitet.

Die Inspektionen von Betreibungs- und Konkursämtern wurden in der Weise wieder aufgenommen, dass drei vorzugsweise auf dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes arbeitende Kanzleibeamte (1 Gerichtsschreiber und 2 Sekretäre) abgeordnet wurden, um bei 18 auf 12 Kantone verteilten Ämtern Erhebungen über die Amtsführung zu machen, hauptsächlich betreffend Liegenschaftsverwertungen und Konkursliquidationen. Anschliessend fasste jeweilen die Kammer Beschluss darüber, welche Aussetzungen in den an die betreffenden kantonalen Aufsichtsbehörden erstatteten Inspektionsberichten anzubringen seien. Es hat sich dabei bestätigt, was früher schon zu konstatieren war, dass bei solchen eingehenden, von sachkundiger Seite vorgenommenen Untersuchungen in verschiedenen Kantonen eine ganze Reihe von bedenklichen Verstössen gegen nicht nur formelle, sondern auch wichtige materielle Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen an den Tag kommen, die durch Beschwerden nicht gerugt werden, und dass die Inspektionen für die Instruktion der betreffenden Funktionäre einen nicht zu unterschätzenden Wert haben. Soweit es die Geschäftslast zulässt, sollen sie daher auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Von den konstatierten Gesetzesverletzungen verdient besonders Erwähnung, dass manchenorts, namentlich in der französischen Schweiz. Art. 135 (156. 259) SchKG, wonach Grundpfandschulden, soweit sie nicht fällig sind, dem Ersteigerer überbunden werden müssen, gleichgültig, ob der Grundpfandgläubiger damit einverstanden sei oder nicht, auch jetzt noch nicht bekannt zu sein scheint und nicht beachtet wird.

Dem Eisenbahndepartement wurde ein Gutachten über die Sicherung des Vermögens der Personalkassen von Eisenbahnen erstattet.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 313 (d. h. 8 weniger als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen

15, im Laufe des Jahres eingegangen 298. Erledigt wurden 308, so dass auf das Jahr 1928 5 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 13 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),
 - 9 Arten der Schuldbetreibung,
 - 2 Ort der Betreibung,
 - 2 Rechtsstillstand,
 - 5 Aufhebung (3), Erlöschen (2) der Betreibung,
 - 3 Zustellung der Betreibungsurkunden.
- 10 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 1 Rechtsöffnung,
- 138 Pfändung,
 - 29 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
 - 16 Verwertung von Liegenschaften,
 - 3 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 3 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 5 Ordentliche Konkursbetreibung,
 - 3 Wechselbetreibung,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 3 Feststellung der Konkursmasse,
 - 9 Verwaltung der Konkursmasse,
 - 7 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
 - 6 Verwertung im Konkurs,
 - 6 Verteilung im Konkurs,
 - 9 Arrest,
 - 6 Retentionsrecht,
 - 3 Eigentumsvorbehalt,
 - 5 Nachlassvertrag,
 - 4 Gebührentarif,
 - 6 Revision bzw. Wiedererwägung.

308

Neuschätzung von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 wurde im Berichtsjahre nur in 1 Falle verlangt. Das Gesuch rührte aus dem Kanton Luzern her und wurde abgewiesen.

Schätzungen von Stickereibetrieben wurden im Berichtsjahre nicht verlangt.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in	127	Fällen,
4— 6	»	»	48
7—14	»	»	72
15—21	»	»	21
22 Tage und mehr	in	40	Fällen.

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 2 Monate und 16 Tage; die Durchschnittsdauer 10 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1928	Total
Aargau	1	—	4	10	—	15
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	—	—	1
Baselland	4	1	5	7	1	18
Baselstadt	—	—	8	17	—	25
Bern	13	—	14	23	1	51
Freiburg	1	—	3	3	—	7
Genf	4	—	7	17	—	28
Glarus	—	—	—	1	—	1
Graubünden	1	1	3	6	—	11
Luzern	4	—	5	12	—	21
Neuenburg	—	—	1	3	—	4
Schwyz	—	—	2	—	—	2
Solothurn	3	—	3	4	—	10
St. Gallen	1	—	3	17	2	23
Tessin	2	1	12	11	—	26
Thurgau	2	—	3	5	—	10
Waadt	—	—	6	12	—	18
Wallis	2	—	3	3	—	8
Zug	—	—	1	—	—	1
Zürich	4	—	6	22	1	33
Total	42	3	90	173	5	313

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 42 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 11 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 6 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 8 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 11 Fällen Formmängel, in 1 Fall Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, in 3 Fällen Mangel der Legitimation des Rekurrenten und in 2 Fällen Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels der Wiedererwägung.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 44

davon bewilligt 19

abgewiesen 9

— 28

wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung er-

lassen 16

— 44

Auf dem Zirkulationswege wurden 287 Urteile gefällt; von diesen waren 146 Präsidialanträge, in welchen 39 Nichttretensentscheide inbegriffen sind.
Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	18	(11)
Kammer	28	(30)
Kanzlei	58	(53)
	Total	104
		(94)

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 84 Nummern.

Im Berichtsjahre waren von Eisenbahngesellschaften 2 Zwangsliquidationsbegehren, 2 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 3 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung hängend, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Locarno-Pontebrolla-Bignasco-Bahn,
2. Drahtseilbahn Lausanne-Signal.

Beide wurden infolge Bestätigung des Nachlassvertrages als gegenstandslos abgeschrieben.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages waren hängend von der

1. Locarno-Pontebrolla-Bignasco-Bahn,
2. Drahtseilbahn Lausanne-Signal.

Die Nachlassverträge beider Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen waren hängend von der

1. Glion-Rochers de Naye-Bahn.
2. Solothurn-Munster-Bahn.
3. Rechtsufrigen Thunerseebahn.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen der zwei erstgenannten Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über das dritte Gesuch ist noch hängig.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In zwei gleichartigen Fällen bezeichnete der Präsident des Bundesgerichts, auf Ansuchen der einen und im Einverständnis der andern Streitpartei, den Obmann des von ihnen vertraglich vereinbarten Schiedsgerichts.

Ein weiteres an das Bundesgericht gerichtetes Gesuch um Bestellung eines Schiedsgerichts, behufs Feststellung der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden im sogenannten Kreuztrichter des Vierwaldstättersees, ist bis zur Beibringung des Einverständnisses beider beteiligten Kantonsbehörden zurückgelegt worden.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses	
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre								
		Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage								
<i>I. Zivilsachen:</i>															
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	26	2	4	—	6	12	2	3	11	24	13	9	27		
2. Berufungen	438	78	263	84	13	—	—	—	11	10	2	6	28		
3. Zivilrechtl. Beschwerden	37	14	17	6	—	—	—	—	4	14	1	24	23		
4. Andere Zivilsachen . .	16	7	8	—	1	—	—	6	20	—	1	15	15		
5. Expropriationen . . .	52	—	5	12	19	15	1	2	4	23	7	13	7		
<i>II. Strafsachen</i>	40	6	16	15	2	1	—	1	1	3	3	8	32		
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	690	221	310	121	29	4	5	2	8	—	2	11	34		
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	308	284	24	—	—	—	—	—	2	16	—	10	10		
Total	1607	612	647	238	70	32	8								

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	19 = 74 %	4 = 15 %	3 = 11 %	26 = 100 %
2. Berufungen	307 = 70 %	111 = 25 %	20 = 5 %	438 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	29 = 78 %	7 = 19 %	1 = 3 %	37 = 100 %
4. Andere Zivilsachen . .	14 = 88 %	2 = 12 %	—	16 = 100 %
5. Expropriationen . . .	41 = 78 %	8 = 16 %	3 = 6 %	52 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	21 = 53 %	16 = 40 %	3 = 7 %	40 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	468 = 68 %	150 = 22 %	72 = 10 %	690 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- u. Konkurswesen</i>	211 = 69 %	68 = 22 %	29 = 9 %	308 = 100 %
Total	1110 = 70 %	366 = 22 %	131 = 8 %	1607 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 16. Februar 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Kirchhofer.

Der Gerichtsschreiber:

Huguenin.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 12. März 1928.)

Abänderung der provisorischen Instruktionen betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in China vom 3. April 1922 und 18. August 1923*).

Ausdehnung des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel auf die schweizerischen Staatsangehörigen in China.

Der siebente Abschnitt des Artikels IV der provisorischen Instruktionen betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in China, erlassen vom Bundesrat am 3. April 1922 und 18. August 1923, wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen gesperrt):

„Auf strafrechtlichem Gebiete wendet das Konsulargericht den Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch an, so wie er im Bundesblatt von 1918 veröffentlicht worden ist (Bd. IV, S. 103 ff.), sowie die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Betaubungsmittel vom 2. Oktober 1924 und die vom Bundesrat erlassenen Vollziehungsverordnungen.“

*) Bundesblatt 1923, Band II, Seite 761.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1927. (Vom 16. Februar 1928.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1928
Date	
Data	
Seite	945-967
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.